

Nr.: BV-060/2014**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 19.06.2014
19.06.2014

Büro für
Ratsangelegenheiten
Frau Nicole Schüller
Tel.: 03491 421-374
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-060/2014

Betreff :

Feststellen des Ausscheidens von Frau Angelika Kelsch aus dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg aufgrund eines Hinderungsgrundes gem. § 41 (1) Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG)

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg stellt das Ausscheiden von Frau Angelika Kelsch aus dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg aufgrund eines Hinderungsgrundes nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 HS 2 KVG LSA fest.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Mit der Stadtratswahl am 25.05.2014 wurde Frau Angelika Kelsch in den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg gewählt. Frau Kelsch nahm ihr Mandat am 01.06.2014 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter an.

II. Beschlussgegenstand

Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 HS 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unterliegen leitende Beschäftigte der Eigenbetriebe einem Hinderungsgrund, sie können nicht Mitglied des Gemeinderates sein.

Frau Kelsch ist Beschäftigte im Eigenbetrieb für Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg. Sie ist lt. Stellenbeschreibung und Organigramm verantwortlich für das Qualitätsmanagement und das Fachcontrolling im Eigenbetrieb. Ihr sind die Sachbearbeiter Kitas, Betreuungsverträge, Schulen, die Schulsekretärinnen und die Leiter der Kindertageseinrichtungen unmittelbar unterstellt. Sie ist stellvertretende Betriebsleiterin im Verhinderungsfall der Betriebsleiterin Frau Brachwitz.

Der Begriff „leitende Beschäftigte“ wurde durch das KVG LSA nicht definiert. In der Rechtsprechung besteht allerdings Einigkeit, dass es weder auf formale Bezeichnungen noch auf die Vergütung ankommt, sondern entscheidend darauf abzustellen ist, ob der Betroffene eine leitungsbezogene Verantwortlichkeit trägt, ihm also Leitungsbefugnis zukommt (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 23.01.1997 – 6 UE 4561/96-, DVBl. 1997, 1281 f.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.10.2000 – 1 S 1815/00 –, NVwZ-RR 2001, 260 f.). Bei der Frage, welche Leitungsfunktionen ausgeübt werden müssen um „leitende Beschäftigte“ zu sein ist auf das Normengefüge abzustellen, das für den Betroffenen besondere Rechte und Pflichten begründet.

Eine Inkompatibilität von Amt und Mandat ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Betroffene aufgrund der Geschäftsverteilung mit der ständigen Vertretung eines leitenden Beschäftigten betraut ist und er insoweit über seine Vertreterereigenschaft eine leitende Funktion mit eigenständigen Leitungs- und Entscheidungskompetenzen innehat.

Lt. Stellenbeschreibung und Organigramm vertritt Frau Kelsch die Betriebsleiterin. Sie leitet den kompletten pädagogischen Bereich des Eigenbetriebes an. Daraus ergeben sich besondere Rechte und Pflichten (Weisungsrecht, Unterschriftsbefugnis etc.).

Frau Kelsch übernimmt damit leitende Funktionen im Eigenbetrieb, sodass sie einem Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 HS 2 KVG LSA unterliegt und nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA aus dem Stadtrat ausscheidet.

Der Betroffenen ist lt. § 42 Abs. 2 S. 2 KVG LSA Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Stadtrat stellt den Hinderungsgrund und das Ausscheiden durch Beschluss fest (§ 42 Abs. 2 S. 1 KVG LSA).

Gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA scheidet Frau Kelsch mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Stadtrates aus dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg aus.

Als nächst festgestellter Bewerber würde für die Liste DIE LINKE Herr Eberhard Schulze in den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg nachrücken.